

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 1 von 8

Allgemeines:

1. Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gegenüber Kaufleuten/Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden kurz Kunde oder Unternehmer genannt). Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich dessen Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich die Geltung der AGB des Kunden mit diesem vereinbart. Sie werden ansonsten weder durch unser Stillschweigen noch durch die Lieferung selbst Vertragsinhalt.

3. Unsere früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

I. Vertragsinhalte und allgemeine Leistungsbedingungen und Angebote

1. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Anderenfalls, wenn wir in unserem Angebotsschreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Auftragsbestätigung nicht erfolgt, kommt ein Vertragsschluss durch die Auftragserteilung des Kunden zustande. Abgezeichnete und rückgesandte Angebotsschreiben gelten nur dann als Auftragserteilung, wenn sie Name und Anschrift des Auftraggebers und den Namen des Zeichnenden erkennen lassen. Andernfalls ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen, welches wir innerhalb von zwei Wochen annehmen können. Zur Prüfung der Vertretungsberechtigung des Zeichnenden sind wir nicht verpflichtet. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

Erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht, sind wir an unser Angebot bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von einer Woche gebunden. Dies gilt auch für Auftragsbestätigungen, die in Textform bei Einsatz elektronischer Datenübertragungsmittel (Internet/email), die eine Übersendung einer rechtsverbindlichen Unterschrift nicht zulassen, aber mit einer im Geschäftsverkehr gebräuchlichen und vom Kunden authentifizierbaren elektronischen Signatur versehen sind, übermittelt werden. Baupläne, Zeichnungen, Anleitungen, etc., die der Kunde in elektronischer Form übersendet, sind auch dann stets allein maßgebend, wenn diese auch in anderer Form uns übermittelt werden.

Werden Kundenzeichnungen zur Verfügung gestellt, dann haben die in digitalisierter Form Vorrang. Sind auf Anfragezeichnungen des Kunden mechanische Arbeiten wie z. B. Senken, Gewinde, Fräsen, Schleifen, Richten etc. sowie die Veredlung von Oberflächen z. B. durch Beschichtung/Verzinkung und die Herstellung kompletter Baugruppen dargestellt oder erwähnt aber in unseren Angebotspositionen nicht beschrieben gehört dies auch nicht zum Umfang unseres Angebotes.

Die Preise im Angebot gelten nur für angebotene Stückzahlen und bei Abnahme aller im Angebot genannten Positionen.

2. Etwaige bare Auslagen, Gebühren für etwaige behördliche Genehmigungen oder verauslagte Kosten für Leistungen Dritter werden dem Kunden gesondert berechnet und sind auch im Falle von Reklamationen unserer Lieferungen und Leistungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Durch die Bezahlung von Werkzeuganteilkosten oder Werkzeugkosten, sowie Herstellungskosten für Muster und andere Fertigungsmittel (Formen, Schablonen, etc.) erwirbt der Kunde in keinem Fall Eigentum an / ein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen. Die Werkzeuge werden vielmehr unser Eigentum. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge für die Dauer eines Jahres nach der letzten vertragsgemäßen Lieferung für den Kunden aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Kunden mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen sind wir berechtigt, frei über diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 2 von 8

Werkzeuge zu verfügen. Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufzeit zur Annullierung kommen, behalten wir uns die Abrechnung der entstandenen Werkzeugkosten vor. Dabei werden vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erstwerkzeugsatz, bei Annullierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Monatsbedarfs die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serienwerkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren in Rechnung gestellt.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die erbrachten Lieferungen und Leistungen werden zu dem im Angebot oder der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preis, zzgl. der jeweils gültigen MwSt., abgerechnet. Alle Preise verstehen sich ab Werk.

2. An unsere Preise sind wir nach Vertragsschluss bei Einzelaufträgen längstens für einen Zeitraum von 4 Monaten, bei Dauerschuldverhältnissen längstens 4 Wochen ab Vertragsschluss gebunden. Nach dieser Frist sind wir bei einer nach Vertragsschluss eintretenden Erhöhung der Produktionskosten berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen und den am Tag der Lieferung/ Abholung gültigen Preis zu berechnen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Lieferung über einen Zeitraum von 4 Monaten bei Einzelaufträgen und von 4 Wochen bei Dauerschuldverhältnissen ab Vertragsschluss aus Gründen verzögert, die allein der Kunde zu vertreten hat, oder die allein in seinen Risikobereich fallen. Beträgt bei Einzelaufträgen die Preiserhöhung mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Kunde es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt. Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aufgrund von Preiserhöhungen ist nur nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder den diese ergänzenden oder zulässig abbedingenden sonstigen Regelungen der Parteien möglich.

3. Müssen bestellte Waren infolge Annahmeverzugs des Kunden bei uns verwahrt werden, so behalten wir uns vor, hierfür ein angemessenes gesondertes Entgelt zu berechnen.

4. Der Kaufpreis für die gelieferten Waren ist sofort nach Lieferung bzw. Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Verzug tritt ohne Mahnung spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Auf Wechsel und Akzeptzahlungen wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllungs Statt, angenommen. Die Forderung gilt erst nach endgültiger Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle eines Wechsel- oder Scheckprotestes können wir unter Rückgabe des Wechsels oder Schecks sofortige Barzahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlung durch Bank- oder Postüberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

5. Wir behalten uns vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheit vom Kunden zu verlangen.

6. Wenn uns nach Vertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, z.B. der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so werden unsere Forderungen jedenfalls sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, wahlweise unsere weiteren Leistungen zu verweigern, bereits ausgelieferte Waren zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, entgegengenommene Schecks oder Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen, oder vom Vertrag schadensersatzfrei zurückzutreten.

7. Ziffer 6 gilt sinngemäß für den Fall, dass Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns bestehen.

8. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 3 von 8

voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

9. Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen i.H.v. 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 I BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

10. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Der Kunde darf in unserem Eigentum stehende Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware soll uns der Kunde mitteilen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. Dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen.

Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

7. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselfähige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.

IV. Höhere Gewalt, Nichtverfügbarkeit

1. Höhere Gewalt, Vandalismus, Streik und Aussperrung sowie von uns unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, die wir nicht vorhersehen und nicht durch zumutbare Aufwendungen alsbald beseitigen können, verändern unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Rechte des Kunden aus Verzug bleiben unberührt.

2. Der höheren Gewalt stehen Transportbehinderungen, Betriebsstörungen und sonstige Umstände, die wir auch bei Anwendung der uns in eigenen Angelegenheiten obliegenden Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 4 von 8

3. Wir verpflichten uns, den Vertragspartner unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Wir behalten uns in diesem Fall ein Rücktrittsrecht gegen unverzügliche Erstattung der Gegenleistung vor, soweit der Kunde das Vorliegen eines sachlich den Rücktritt rechtfertigenden Grundes anerkennt.

V. Abnahme und Gewährleistung

1. Für den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes ist auf den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges abzustellen.

2. Ausgenommen berechtigter Abnahmeverweigerung ist der Kunde zur Übernahme und Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die Bereitstellung der Ware anzeigen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Annahmeverzug wird der Auftragsgegenstand von uns kurzfristig zu marktüblichen Preisen veräußert. Ist eine Veräußerung nicht möglich, so wird der Auftragsgegenstand entsorgt oder wiederverwertet.

Von den Verkaufserlösen / dem Wert der Wiederverwertung werden die Kosten der Produktion, der Verwahrung und der Veräußerung / Wiederverwertung in Abzug gebracht. Die Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Entsorgung hat der Kunde zu tragen.

3. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Empfänger, spätestens ab Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Erfolgt die Versendung an den Kunden durch einen Spediteur, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den beauftragten Spediteur auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

4. Der Kunde ist zur unverzüglichen qualitativen Prüfung des Auftragsgegenstandes bei Anlieferung verpflichtet, für die er selbst Sorge zu tragen hat. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich geltend zu machen. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich vorgebracht werden. Spätestens nach einer Woche verliert der Kunde einen Reklamationsanspruch, wenn er ihn innerhalb dieser nicht geltend gemacht hat.

Versteckte Mängel können nur bis zwei Wochen nach Übergabe geltend gemacht werden. Auch diese Mängel sind uns schriftlich anzuzeigen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6. Ist die Mängelrüge begründet, so leisten wir für von uns zu vertretende Mängel der Ware, unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), Gewähr durch Nacherfüllung und zwar nach unserer einem pflichtgemäßen Ermessen entsprechenden Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist uns eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht möglich oder wird dies von uns aus Kostengründen abgelehnt oder ist die Ersatzlieferung mangelhaft, hat der Kunde das Recht auf Minderung oder Rücktritt. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 5 von 8

nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Es gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart, soweit diese vorliegt. Öffentliche Äußerungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Garantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

10. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte bezüglich der übrigen mangelfreien Teilmengen herleiten. Dies gilt auch für die Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

11. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sie bestehen nicht, soweit der Kunde aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber seinem Abnehmer nicht verpflichtet war oder diesen Einwand gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht erhoben hat. Verpflichtungen zur Rücknahme der Ware bzw. zur Herabsetzung des Kaufpreises infolge der Rücknahme oder Minderung des Kaufpreises durch den Kunden gegenüber dessen Abnehmer, sowie der Ersatz etwaiger damit verbundener Kosten sind ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren, oder wenn der Kunde gegenüber seinem Abnehmer eine besondere Garantie abgegeben hat, oder wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

VI. Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieser Ziffer aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insbesondere erstrecken sich die Regelungen der vorstehenden Ziff. 1 bis 3 auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer VII, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer VIII.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 6 von 8

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Lieferbedingungen, Liefertermine, Haftung bei Lieferverzögerungen

1. Etwaige Terminzusagen sind unverbindlich. Der im Angebot angegebene Liefertermin gilt unter Vorbehalt und unter der Voraussetzung, dass der Auftrag am nächsten Werktag in unserem Haus eingeht. Ansonsten ist eine neue Terminabsprache erforderlich.

2. Bestätigte Liefertermine sind immer ca- Termine. Wir sind berechtigt, im Falle von Betriebsstörungen, Beschaffungsschwierigkeiten, höherer Gewalt etc. vereinbarte Lieferzeiten abzuändern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen. Dies gilt auch im Falle von Störungen der Vertragsdurchführung infolge von Arbeitsk Kampfmaßnahmen.

3. Lieferfristen werden von uns eingehalten, soweit wir dazu imstande sind. Aus kurzfristigen Überschreitungen von Lieferfristen bzw. aus Überschreitungen von unverbindlichen Terminzusagen kann der Kunde jedoch keine Rechte herleiten. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Kunde in Verzug zu setzen und eine Nachlieferungsfrist von 14 Tagen zu bewilligen. Diese Erklärung ist uns zuzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung einzelvertraglich vereinbarter Termine kommen wir nicht in Verzug, bevor der Kunde uns nicht schriftlich angemahnt hat. Die einzelvertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsschlusses, bei Unklarheit über die Einzelheiten der Auftragsausführung jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Sind Teillieferungen aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes unvermeidbar oder erfolgen diese auf seinen Wunsch hin, so gehen hierdurch entstehende Kosten zu Lasten des Kunden.

4. Abweichungen der Lieferungen von den Bestellmengen sind im Rahmen handelsüblicher Mengentoleranzen möglich, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge sowie hinsichtlich einzelner Teillieferungen. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, verbindliche Mengen mindestens 14 Tage vor dem Liefertermin mitzuteilen. Mehrkosten, die durch eine verspätete Mitteilung oder nachträgliche Änderung hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

5. Wir haften, bei individualvertraglicher Vereinbarung eines festen Liefertermines, bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Ziff. 4 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

6. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – höchstens eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises desjenigen von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen oder verwendet werden konnte, verlangen. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch wird die Haftung durch den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Weitergehende Ansprüche des Kunden, einschließlich Schadensersatzansprüchen neben und statt der Leistung, sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden in Ziff. 1 bis 3 enthaltenen Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 7 von 8

10. Werden Versand, Abholung oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VIII. Haftung bei Unmöglichkeit

Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Im Übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

IX. Verjährung

1. Ansprüche des Kunden gegen uns wegen Mängeln des Liefergegenstandes verjähren ein Jahr nach Ablieferung, vorbehaltlich Ziff. 3.

2. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 1 vorbehaltlich Ziff. 3 gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – und auch für sonstige Schadensersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.

3. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 1 gilt, soweit nicht das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen, Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) längere Fristen zwingend vorschreibt. Ebenso gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, wenn der Anspruch auf a) vorsätzlicher Pflichtverletzung, b) einer schriftlichen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache durch uns oder c) auf arglistigem Verschweigen eines Mangels beruht, desgleichen wenn der Mangel der Sache in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht. Die Verjährungsfrist gem. Ziff. 1 gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Als Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen gilt 32257 Bünde, als ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, gilt Bünde. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder dessen Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma



BARTZ METALLBAU

Inh. Marlene Bartz, Schluchtenweg 13, 32289 Rödinghausen

Seite 8 von 8

XI. Rechtsgültigkeit

1. Vereinbarungen, mit denen von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Vorschrift, wenn diesbezüglich keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde. Die etwaige Unwirksamkeit einer der hier festgelegten Vereinbarungen lässt die Gültigkeit unserer AGB im Übrigen unberührt. Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind so auszulegen, umzudeuten und ggf. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck bestmöglich erreicht wird.

3. Für das gesamte Vertragsverhältnis und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rödinghausen, März 2009